

# **Niederschrift der Sitzung vom 18. Januar 2019 im Ratszimmer des Gemeindehauses von Bubach**

Anwesende Ratsmitglieder: Holger Arnsprung, Peter Bauermann, Elke Härter, Gerd Härter, Wolfgang Klumb und Volker Krämer

Gast: Kai Jakoby

## **Tagesordnung - öffentliche Sitzung –**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. 1. Änderung Bebauungsplan „Im Kappesacker“
4. Teileinziehung der zwangsweise zur Gemeindestraße abgestuften L 219
5. Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen
6. Jugend- und Familienbeauftragte
7. Mitteilungen und Anfragen

## **Tagesordnung - nichtöffentliche Sitzung –**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Mitteilungen und Anfragen

## **öffentliche Sitzung**

### **zu Top 1)**

Nach form- und fristgerechter Einladung vom 10.01.2019 sind die Mitglieder des Gemeinderates, bis auf das entschuldigte Mitglied Harald Härter, vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

### **zu Top 2)**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wurde der Einladung hinzugefügt und wird durch Unterschrift genehmigt.

### **zu Top 3)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt die Ortsbürgermeisterin Herr Kai Jakobi vom Planungsbüro Jakoby und Schreiner.

Bereits in 2018 wurde darüber gesprochen, den Bebauungsplan „Im Kappesacker“ hinsichtlich der planungsrechtlichen Festsetzung, die nicht mehr zeitgemäß sind, zu ändern, wie die Gestattung von Flachdächern, Photovoltaik und anderem.

Herr Jakoby rät dazu die Änderung im vereinfachten Verfahren vorzunehmen, da nur geringfügige Änderungen an der ursprünglichen Planung vorgenommen werden. Er weist auch auf die Problematik Mischgebiet, Dorfgebiet hin. Textliche Festsetzungen werden im Bereich der Dachform bzw. Neigung und bei der Anzahl der Stellplätze vorgenommen, sowie im Bereich der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen. Der Aufstellungsbeschluss wird in der nächsten Sitzung gefasst.

### **zu Top 4)**

Unter Hinweis auf die Bestimmungen § 37 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), ist die nachfolgende Verkehrsfläche einzuziehen: Straße mit Straßenbegleitgrün in der Gemarkung Bubach, Flur 17, Flurstücksnummer 1/2 teilweise, südlich der Einfahrt zum Friedhof bis einschließlich Flur 16, Flurstücksnummer 59; siehe beigefügter Lageplan.

Die Einziehung beziehungsweise Entwidmung einer Straße ist ein Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung). Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Straße steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

Des Weiteren entfallen mit der Einziehung alle straßenrechtlichen Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers für die Straße. Für das Straßengrundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke gelten. Zudem entfallen die mit der Widmung kraft Gesetzes entstandenen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen.

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn

- sie für den Verkehr entbehrlich ist oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erfordern.

Entbehrlich ist eine Straße, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat. Hauptanwendungsfälle der Einziehung (Entwidmung) sind die Straßen oder Straßenabschnitte, die infolge des Baus einer neuen Straße entbehrlich werden. Die Einziehung ist Voraussetzung dafür, dass eine Straße beseitigt (zurückgebaut) werden kann.

Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Einziehung rechtfertigen können, sind beispielsweise das Erholungsbedürfnis der Bürger oder der Landschaftsschutz.

Bei L 219 handelt es sich um eine Straße, die für den Verkehr entbehrlich wurde. Eine elektronische Verkehrszählung wurde hierzu im Jahr 2013 seitens des Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach durchgeführt. Mit 98 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden zeugt dies von einer geringen Verkehrsbelastung.

Die zwangsweise Abstufung von einer Landes- zu einer Gemeindestraße erfolgte mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz zum 20.02.2018.

Die Absichtserklärung zur Einziehung wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück am 24.08.2018 unter der Ortsgemeinde Bubach veröffentlicht.

Einwände gegen diese Einziehung konnten innerhalb von 3 Monaten in der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern, Fachbereich Bauen und Umwelt, vorgebracht werden. Die Frist lief am 24.11.2018 aus.

Eine Stellungnahme erfolgte seitens der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück in Bezug auf Verkehrsrecht und den öffentlichen Personennahverkehr. Es wurden verkehrsrechtlich keine Bedenken geäußert. Busfahrpläne müssen umgeschrieben werden. Die Schreiben sind als Anlage beigefügt. Die örtliche Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück wurde ebenfalls bereits informiert und bereitet eine entsprechende Beschilderung vor.

Der Verbandsgemeindebürgermeister, Michael Boos, als Träger der Straßenbaulast, äußerte mündlich ebenfalls seine Zustimmung.

Die Erschließung des Fahrzeugverkehrs ist über die Ortsgemeinde Laubach, sowie Maisborn, gewährleistet.

Somit verliert die Straße L 219 jede Verkehrsbedeutung und kann eingezogen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Straßenabschnitt der ehemaligen L 219 in der Straße mit Straßenbegleitgrün in der Gemarkung Bubach, Flur 17, Flurstücksnummer 1/2, südlich der Einfahrt zum Friedhof bis einschließlich Flur 16, Flurstücksnummer 59, gemäß § 37 LStrG, einzuziehen, Bestandteil der Einziehung ist der beigefügte Lageplan.

Abstimmungsergebnis:

➤ Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7
➤ Anwesende Ratsmitglieder:	6
➤ Für den Beschluss haben gestimmt:	6
➤ Gegenstimmen:	0
➤ Enthaltungen:	0

**zu Top 5)**

Für gemeinsame Ausbaumaßnahmen in Gemeindestraßen bestehen bisher in der Verbandsgemeinde Simmern keine vertraglichen Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung für ersparte

Wiederherstellungskosten. Gleichzeitig hat die Verbandsgemeinde bisher auf die Veranlagung von einmaligen Beiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung (Investitionskostenanteile) verzichtet.

Sofern eine Straßenausbaumaßnahme zusammen mit anderen Baumaßnahmen, z. B. einer Erneuerung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, durchgeführt wird, ist nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 11.11.2008, 6 A 10288/08 OVG) bei der Ermittlung des Aufwandes für die Herstellung oder Verbesserung eine Ersparnis kostenmindernd zu berücksichtigen, die dadurch entsteht, dass die Straßenbaumaßnahme mit anderen Baumaßnahmen verbunden wird. Von daher ist es erforderlich, die Kostenträger der anderen Baumaßnahmen (i. d. R. die Verbandsgemeindewerke) angemessen an den Straßenbaukosten zu beteiligen.

Für die Beteiligung der Ortsgemeinden an den Investitionskosten der Verbandsgemeindewerke gilt folgendes: Wenn die Straßenoberflächenentwässerung einer Gemeindestraße in eine Entwässerungseinrichtung der Verbandsgemeinde erfolgt, schuldet die Ortsgemeinde als Trägerin der Straßenbaulast den Verbandsgemeindewerken gemäß § 12 Abs. 10, S. 1 Landestraßengesetz (LStrG) den für die Erneuerung der Kanalisation vertraglich vereinbarten Investitionskostenanteil. Bei dem Investitionskostenanteil handelt es sich um tatsächlich entstandene Investitionsaufwendungen der Gemeinde im Sinne des § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) und damit um beitragsfähigen Ausbauaufwand (vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 28.04.2009, 6 A 11364/08 OVG).

Ergänzend hierzu ist festzustellen, dass Investitionskostenanteile für die Gemeinden grundsätzlich förderfähige Kosten darstellen und somit höhere Zuwendungen (I-Stock, etc.) beantragt werden können.

Zur Klarstellung der rechtlichen Situation soll rückwirkend zum 01.01.2018 ein Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen zwischen der Ortsgemeinde und den Verbandsgemeindewerken geschlossen werden.

Nach der Vorstellung des Vertragsentwurfs (auf Basis des Mustervertrages des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) in der BGM-Dienstbesprechung am 14.06.2018, wurde in der Sitzung am 04.09.2018 eine Arbeitsgruppe (bestehend aus fünf Ortsbürgermeistern und der Werkleitung) zur Besprechung der Vertragsdetails gebildet. Die Arbeitsgruppe traf sich am 12.09.2018, die vorgeschlagenen Änderungen wurden in den Vertrag aufgenommen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Punkte:

#### **Kostenbeteiligung der Werke an der Wiederherstellung der Straßenoberfläche bei gemeinsamen Ausbaumaßnahmen gem. § 4 Abs. 5 des Vertrages**

Die Arbeitsgruppe hat der Berechnung der Kostenpauschale auf Basis der Bewertungsmatrix des LBM (Anlage zu § 4 Abs. 5) grundsätzlich zugestimmt. Da die Tabellenwerte aber auf Zahlen aus dem Jahr 2012 beruhen und nicht regelmäßig fortgeschrieben werden, wurde – zur Berücksichtigung von Preiserhöhungen - eine Indexanpassung nach dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes für den Straßenbau vorgeschlagen. Unter Zugrundelegung des Baupreisindexes erhöht sich die Kostenpauschale für Baumaßnahmen, die im Jahr 2017 ausgeschrieben wurden, um ca. 10%. Außerdem wurde angeregt, keine Abstufung für Gehwege vorzusehen.

## **Beteiligung der Ortsgemeinden an den Investitionskosten der Straßenoberflächenentwässerung, § 16 des Vertrages**

Die Berechnung der Investitionskostenanteile anhand der tatsächlich entstandenen Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen wurde von der Arbeitsgruppe als gerechteste Lösung befürwortet. Abweichend von dem Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes soll daher auf die Festlegung einer einheitlichen Investitionskostenpauschale für das Gebiet der Verbandsgemeinde verzichtet werden. Dies entspricht auch dem Beschluss des Werkausschusses vom 23.08.2018, welcher eine Abrechnung nach Ist-Kosten empfiehlt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt rückwirkend zum 01.01.2018 einen Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen zwischen der Ortsgemeinde Bubach und den Verbandsgemeindewerken abzuschließen.

### Abstimmungsergebnis:

➤ Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7
➤ Anwesende Ratsmitglieder:	6
➤ Für den Beschluss haben gestimmt:	6
➤ Gegenstimmen:	0
➤ Enthaltungen:	0

### **zu Top 6)**

Wie bereits bekannt, hat Birgit Härter ihr Ehrenamt als Jugend- und Familienbeauftragter zum 31. Dezember 2018. niedergelegt. Es erfolgte eine Ausschreibung für die/den Jugend- und Familienbeauftragte im Mitteilungsblatt „Simmern regional“. Auf diese Ausschreibung hat sich Helena Christ gemeldet und sich bereit erklärt dieses Ehrenamt zum 01.01.2019 zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Ehrenamt der Jugend- und Familienbeauftragten ab 1. Januar 2019 auf Frau Helena Christ, Oberstraße 16 a, 56288 Bubach zu übertragen.

### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	7
anwesende Ratsmitglieder	6
Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	0

**zu Top 7)**

Die Ortsbürgermeisterin berichtet vom Koordinationsgespräch zum Ausbau der Ortsdurchfahrt am 16.01.2019. Hier ist noch zu klären wie die Ausschreibung für das Mikrorohrnetz erfolgen soll. Außerdem wird für den Haushalt 2020 angeregt, ob im Rahmen des Straßenausbaus auch Wirtschaftswege instandgesetzt werden sollen - Die nächste Sitzung findet am 22.02.2019 um 18.00 Uhr statt. - Für das gemeinsame Essen wird ein Termin per Duddle gesucht.

v. g. u.

## **nichtöffentliche Sitzung**

### **zu Top 1)**

Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde der Einladung hinzugefügt und wird durch Unterschrift genehmigt.

### **zu Top 2)**

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

v. g. u.